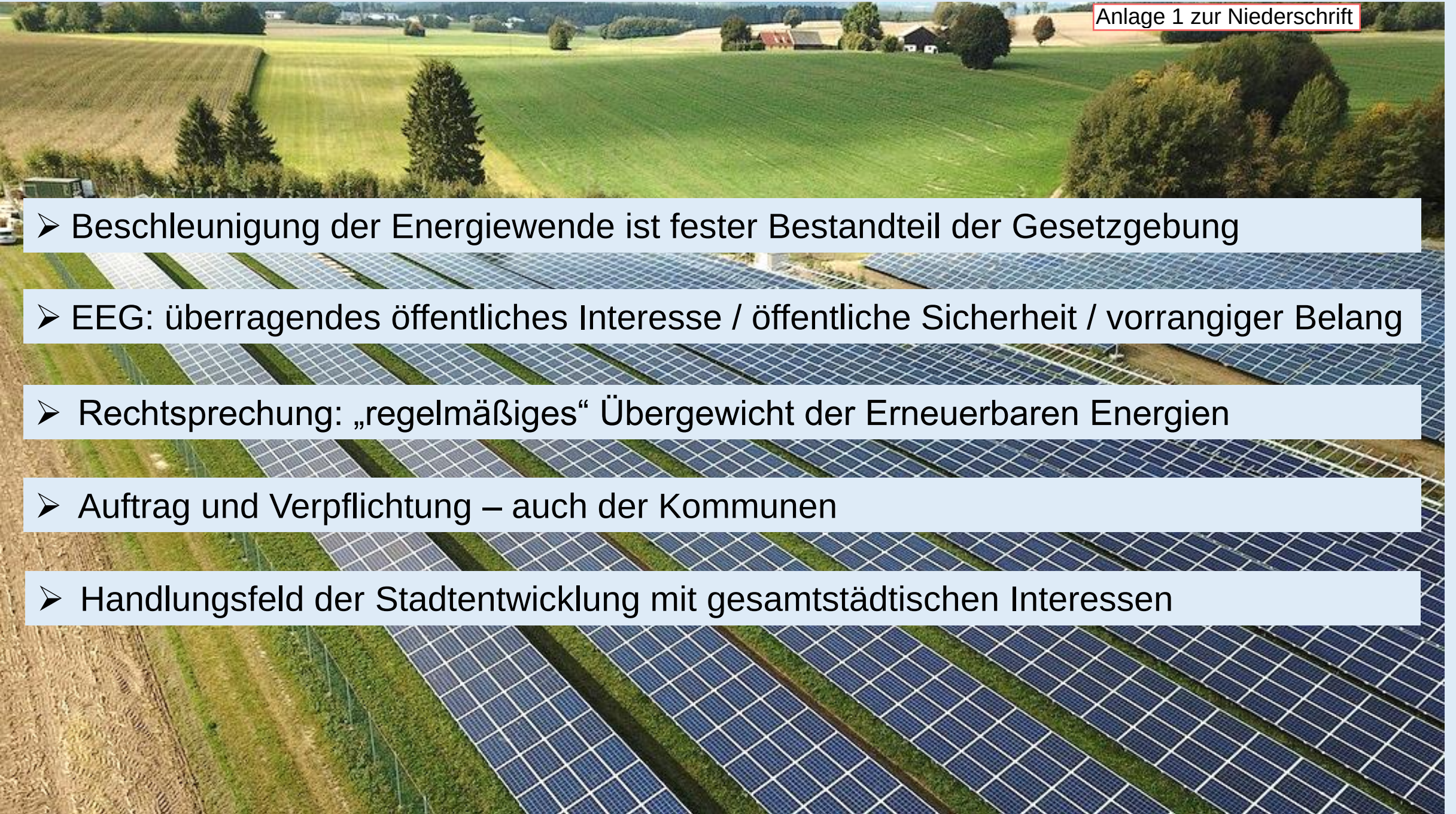


- 
- Beschleunigung der Energiewende ist fester Bestandteil der Gesetzgebung
 - EEG: überragendes öffentliches Interesse / öffentliche Sicherheit / vorrangiger Belang
 - Rechtsprechung: „regelmäßiges“ Übergewicht der Erneuerbaren Energien
 - Auftrag und Verpflichtung – auch der Kommunen
 - Handlungsfeld der Stadtentwicklung mit gesamtstädtischen Interessen

Bildung einer Flächenkulisse

- ~~Außenbereichsprivilegierung nach BauGB: entlang Autobahnen, Schienen~~
- Anwendung der Ausbauziele des EEG 2023 auf Schmallingenberg

Deutschland		Schmallenberg
35.759.249 ha	Fläche	30.310 ha
80.000 MW	Maßstab bis 2030	67,81 MW
ca. 80.000 ha	Benötigte Fläche	ca. 67,81 ha
177.500 MW	Maßstab bis 2040	150,45 MW
ca. 177.500 ha	Benötigte Fläche	ca. 150,45 ha

Gesamte Landwirtschaftsfläche in Schmallingenberg: 9.054,96 ha
Anteilige Fläche bis 2030: 0,75 % (rd. 68 ha)
Anteilige Fläche bis 2040: 1,66 % (rd. 150 ha)

PV-Freiflächenförderung nach EEG nur in benachteiligten Gebieten

- Landwirtschaft = mittlere Bodenwertzahl max. 55 (im Stadtgebiet flächendeckend gegeben !!)

Kriterienkatalog zu PV-Freiflächenanlagen

- **Orientierungsrahmen** für eine erste / sachgerechte Einschätzung
- Einordnung in 5 **Kategorien**
- innerhalb der Kategorien **Bewertung nach Kriterien**
- **öffentliche Belange & Interessen** ebenso maßgebend
- Entscheidung im Rahmen der kommunalen **Planungshoheit**
(landesplanerische Abstimmung erforderlich)

Flächenkategorie	Eignung
Innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets	3
Außerhalb eines Landschaftsschutzgebiets	4
Lage außerhalb des 200m und 500m-Korridors	3
Lage innerhalb des 200m und 500m-Korridors	4
Lage innerhalb der Wasserschutzgebiets-Zonen II und III	2
Lage außerhalb der Wasserschutzgebiets-Zonen II und III	4
Hangneigung < 5°	4
Hangneigung > 5° bei Südwest-, Süd- und Südost-Ausrichtung	4
Hangneigung > 5° bei West-, Nordwest-, Nord- und Ost-Ausrichtung	2
Flächengröße >1 ha	4
Flächengröße <1 ha	2

Beschluss der Stadtvertretung vom 12.09.2024

1. Bewertung nach Kriterienkatalog: **mindestens 18 Punkte**
2. eine Anlagengröße von **5 ha sollte grds. nicht überschritten** werden
(werden Anlagen in einer Größenordnung zwischen **5 und 10 ha** beantragt, befassen sich die politischen Gremien mit dem Thema als **Einzelfallentscheidung**)
3. Ausweisung von **max. 68 ha im Stadtgebiet** bis 2030
(in Anlehnung an die Solarstrategie des Bundes)

Finanzielle Beteiligung nach EEG (BürgEnG gilt nur für Windkraft!)

- § 6 Abs. 3 EEG: Der Gemeinde dürfen 0,2 Cent/kWh angeboten werden.
- § 6 Abs. 4 EEG: Angebot nicht vor Beschluss des Bebauungsplanes.

Eignungseinschätzung	Punkte
Sehr hohes Potenzial	20
Hohes Potenzial	19
Mäßiges Potenzial	16-18
Niedriges Potenzial	13-15
Sehr niedriges Potenzial	12

Planungsrechtliche Einordnung PV-Freiflächenanlagen

Regionalplanung

raumbedeutsame Anlagen (i. d. R. > 10 ha, im Einzelfall > 5 ha)

- zurzeit „Scoping-Verfahren“ (Vorverfahren/Untersuchungsrahmen)
- Abfrage/Meldung Flächen bis 16.02.26 an die Bezirksregierung („...keine Regionalplanung gegen die Kommune!“)

Kommunale Bauleitplanung

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan (Sondergebiet für PV / Solarthermie)
- ergebnisoffen !
- Beteiligung Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange !

BEBAUUNGSPLANVERFAHREN

Aufstellungsbeschluss

Entscheidung Rat

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 Abs. 1 BauGB)
Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden
(§ 4 Abs. 1 BauGB)
*Unterrichtung und Äußerung zum Umfang der
Umweltprüfung (Scoping)*

Beteiligung:
- Öffentlichkeit
- Fachbehörden

Erstellung Planentwurf und Entwurf zur Begründung
Einschließlich Umweltbericht als Bestandteil der Begründung

Verwaltung: Abwägung

Beschluss Gremien

Offenlegung Planentwurf (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Bekanntmachungsfrist 1 Woche; Dauer 1 Monat

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Einholung von Stellungnahmen (Frist 1 Monat)

Beteiligung:
- Öffentlichkeit
- Fachbehörden

Keine Änderung des Planentwurfs
Begründung mit Planentwurf kann geändert werden

Änderung des Planentwurfs

Verwaltung: Abwägung

Beschluss Gremien

**Erneute Beteiligungen gem. § 4a Abs. 3
BauGB**

Beteiligung
- Öffentlichkeit
- Fachbehörden

Ergebnis:

Beschluss Bebauungsplan oder

**Einstellung des
Verfahrens /
kein B-Plan**

Beschluss Gremien

Rahmenbedingungen

- vergleichsweise geringer Eingriff in die Natur
 - Tragkonstruktion wird „eingerammt“; Erschließungswege im Bestand ausreichend
 - rückstandloser Rückbau möglich (Sicherung im Durchführungsvertrag/Bürgschaft)
 - Nähe zu Straßen/Wegen sowie zu vorhandener Infrastruktur gegeben
- keine (enge) optische Sichtbeziehung zu bzw. aus den Orten
- Reduzierung von Antragsflächen auf Initiative der Verwaltung
- Flächenverbrauch/Landnutzungskonflikt zur Landwirtschaft
 - Abwägung erforderlich (Erneuerbare Energien haben gesetzlich regelmäßig Vorrang)
 - Grundsatzbeschluss des Stadtrates mit Flächenbegrenzung
 - Eigentümer/Landwirte zum Teil selbst Initiatoren der Vorhaben
- finanzielle Beteiligung nach EEG (0,2 Cent/kWh)
 - vom Vorhabenträger in Aussicht gestellt
 - verbindliches Angebot erst nach Beschluss des Bebauungsplanes zulässig
 - Verwendung für dörfliche Zwecke/Vereinstätigkeiten möglich und durchaus gewollt
- wirtschaftliches Risiko liegt beim Vorhabenträger